

Transparenzregister:

# Informationen zu Neuregelungen für Vereine

Mit Wirkung vom 1. August 2021 ist das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche“ in Kraft getreten. Das nun beschlossene Gesetz sah ursprünglich eine Verpflichtung für die Vereinsvorstände vor, sich aktiv um die Eintragung ins Transparenzregister zu bemühen. Wegen der vergleichsweise geringen Gebühr von 4,80 Euro pro Jahr ist der Aufwand für die Vorstände der rund 14.000 unter dem Dach des BDG organisierten Kleingartenvereine, die zudem ehrenamtlich tätig sind, unverhältnismäßig hoch.

**D**er Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) hat daher im bis Juni 2021 laufenden Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit seinen Landesverbänden im Rahmen einer großen Verbändeallianz erfolgreich auf die negativen Folgen gerade für kleinere Vereine hingewiesen.

Nach seiner Überarbeitung sieht das Gesetz jetzt vor, dass steuerbegünstigte Körperschaften keine Gebühren mehr zahlen müssen. Mit Einführung des geplanten zentralen Zuwendungsempfängerregisters soll auch der Antrag auf Gebührenbefreiung ab 2024 entbehrlich werden. Grundsätzlich werden gemeinnützige Vereine jetzt automatisch ins Transparenzregister eingetragen, sofern sich die Angaben aus dem Vereinsregister ergeben. Weiterhin soll ein vereinfachtes Antragsformular spätestens zum 31. März 2022 vom Transparenzregister zur Verfügung gestellt werden, mit dem

die Gebührenbefreiung beantragt werden kann. Dabei ist es dann nicht mehr erforderlich, die Bescheinigung des Finanzamtes als Nachweis für die Gemeinnützigkeit einzureichen, eine Versicherung diesbezüglich reicht aus. Darüber hinaus ist der Antrag auf Gebührenbefreiung für das laufende Jahr 2021 nun rückwirkend bis zum 30.06.2022 möglich.

**Was müssen Vereinsvorstände beachten?**

1. Gebührenbescheide für zurückliegende Jahre sind weiterhin gültig. Sie müssen – sofern nicht rechtzeitig ein Antrag auf Befreiung gestellt worden ist – beglichen werden.
2. Bis zur Einführung des zentralen Zuwendungsempfängerregisters beim Bundeszentralamt für Steuern sollten Vereine, die einen Gebührenbescheid erhalten, einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Für den Übergang findet sich dazu ein Mustertext auf der Homepage des BDG: [https://bit.ly/bdg\\_transparenz](https://bit.ly/bdg_transparenz)
3. Weiterhin werden die Daten aus dem Vereinsregister automatisch ins Trans-

parenzregister übernommen. Auch für Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, besteht allerdings eine Eintragungspflicht, wenn

a) eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde.

b) Angaben zur Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nicht vorhanden sind. Fehlen nämlich im Vereinsregister Angaben zur Staatsangehörigkeit, wird im Transparenzregister als Wohnsitz „Deutschland“ und als einzige Staatsangehörigkeit „deutsch“ eingetragen. Trifft dies nicht zu, müssen die Vereine sich aktiv um eine Änderung bemühen.

Vereine sollten deswegen Änderungen im Vorstand künftig unverzüglich beim Vereinsregister anmelden.

Der Dank des BDG gilt insbesondere seinen Mitgliedsverbänden, die durch ihre aktive Rolle im Gesetzgebungsprozess erfolgreich dazu beigetragen haben, weitere Erschwernisse für die Arbeit der Vereinsvorstände zu verhindern.

Sandra von Rekowski, BDG



Foto: T. Wagner